

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Büro Stadtrat**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am**

**Beschluss-Nr.: 192-(VI.)/2016/1**

**Gegenstand der Vorlage:  
Rücknahme der Entsendung der Stadträtin Schulz in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft  
Haldensleben mbH**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§ 131 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA

**Begründung:**

Am 31.05.2016 fand eine Aufsichtsratssitzung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH statt. Da nach dem Rücktritt des sachkundigen Einwohners Herrn Schekatz die Position des Vorsitzenden nicht besetzt ist, musste diese Sitzung von der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Stadträtin Roswitha Schulz geleitet werden.

Zu dieser Sitzung war auch der von der CDU neu benannte sachkundige Einwohner Norbert Eichler erschienen.

Auf der Stadtratssitzung am 26.05.2016, zu der auch Frau Schulz anwesend war, berichtete die Bürgermeisterin darüber, dass der Beschluss zur Entsendung von Herrn Eichler in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft unwirksam ist, da das Stadratsmitglied Ostheer trotz Befangenheit mit abstimmte. Die Bürgermeisterin berichtete auch, dass sie sich aufgrund dieses Problems, dass sie jetzt einen unwirksamen Beschluss vollziehen muss, am 26.05.16 an die Kommunalaufsicht gewandt hat und hoffe, bis zum 31.05.16, dem Tag der Aufsichtsratssitzung, eine Antwort zu erhalten. Im Verlauf der Stadtratssitzung las die stellvertretende Bürgermeisterin das Schreiben im Wortlaut vor. Ebenfalls erging aufgrund der Anfrage des Stadtrates Feustel zum Thema Mitwirkungsverbot an die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme der Verwaltung, die allen Stadratsmitgliedern übergeben wurde.

Trotz Kenntnis dieser Problematik ging Frau Schulz davon aus, dass Herr Eichler bereits als Mitglied des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen könne und dies, obwohl vor der Aufsichtsratssitzung noch ein entsprechendes Schreiben der Kommunalaufsicht (siehe Anlage) durch die Bürgermeisterin allen Mitgliedern des Aufsichtsrates verteilt wurde. Der Aufforderung der Bürgermeisterin, Herr Eichler möge die Aufsichtsratssitzung verlassen, folgte dieser nicht. Frau Schulz ließ sodann die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden vornehmen. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Herr Eichler gewählt. Die Bürgermeisterin gab als Gesellschafterin einen Widerspruch zu Protokoll und stellte fest, dass Herr Eichler vor der abschließenden Klärung dieses Problems nicht an der Aufsichtsratssitzung hätte teilnehmen dürfen, da der Beschluss über die Entsendung des Herrn Eichler möglicherweise unwirksam war.

Die Aufsichtsratssitzungen finden nichtöffentlich statt. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Nach § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Mitglieder des Aufsichtsrates über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt

nicht nur für Aufsichtsräte in Aktiengesellschaften, sondern auch beim obligatorischen und fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH. Für den obligatorischen Aufsichtsrat ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 25 Abs. 1 und 2 MitBestG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG; für den fakultativen Aufsichtsrat aus § 52 GmbHG, der ausdrücklich auf § 116 AktG verweist. Die Verschwiegenheitspflicht ist für die Rechts- und Pflichtenstellung der Aufsichtsratsmitglieder von zentraler Bedeutung und Ausdruck der allgemeinen Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber ihrer Gesellschaft. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gemeinde in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen allerdings hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies aber nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber Dritten, die nicht zu den Gesellschaftsorganen gehören.

Aufgrund des möglicherweise unwirksamen Beschlusses ist Herr Eichler ein Dritter, dem jetzt Interna der Gesellschaft bekannt wurden, da er an der gesamten Aufsichtsratssitzung teilnahm.

Die Bürgermeisterin, Frau Regina Blenkle, geht davon aus, dass diese Aufsichtsratssitzung wiederholt werden muss und damit 2 x Aufwandsentschädigungen anfallen.

Da Frau Schulz die vorgenannten Fakten genau kannte, geht die Bürgermeisterin, Frau Regina Blenkle, davon aus, dass sie den Schaden, falls die Gesellschaft diesen ihr gegenüber geltend macht, vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt hat. Frau Schulz hat nicht auf Weisung gehandelt, so dass § 130 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ausscheidet.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes geht die Bürgermeisterin, Frau Regina Blenkle, ich davon aus, dass die Stadträtin Schulz nicht über die notwendige Sachkunde verfügt, um weiterhin im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mitarbeiten zu können.

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.07.2016	mehrheitlich abgelehnt
Stadtrat	28.07.2016	

**Anlagen:**

Anlage 1 vorläufige Stellungnahme der Kommunalaufsicht  
Anlage 2 Widerspruch der Hauptverwaltungsbeamtin vom 01.07.2016

**Beschlussfassung:**

1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Rücknahme der Entsendung der Stadträtin Schulz in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH.
2. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, dass im Falle einer Haftbarmachung der Stadträtin Schulz durch die Gesellschaft die Kommune den Schaden nicht ersetzt.

**Bürgermeisterin**